

Bek.gem. 2 0. OKT. 1955

44b, 44. 1 709 348. Kremer & Bayer.
Offenbach/Main. I Feuerzeug mit Musik-
werk. S. S. 55. K 20 079. (T. 5; Z. 1)

Nr. 1 709 348* e Ingetr.
30. 9. 55

PATENTANWALT DIPL.-ING. HANS WERNER GRÄF

FERNRUF 76205 · SOPHIENSTRASSE 28 · FRANKFURT A.M. August 1955

An das

Deutsche Patentamt

M ü n c h e n 2
Museumsinsel 1

Hiermit wird für die Firma

Kremer & Bayer, Offenbach am Main, Goldstrasse 31

durch Pat.Anw.Dipl.-Ing.H.W.Gräf, Frankfurt a.M., Sophienstr. 28

der in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Gegenstand angemeldet und dessen Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster beantragt.

Die Bezeichnung lautet :

" Feuerzeug mit Musikwerk ".

Die Anmeldegebühr in Höhe von DM 30.-- wird auf das Postscheckkonto München 79191 des Deutschen Patentamtes überwiesen, sobald das Aktenzeichen bekannt ist.

Alle für die Anmelderin bestimmten Sendungen sind zu richten an:
Patentanwalt
Dipl.-Ing.H.W.Gräf,
Frankfurt am Main,
Sophienstrasse 28.

An Unterlagen sind beigelegt :

- Anlage 1 und 2 : zwei Durchschriften des Antrages ;
- Anlage 3, 4 und 5 : drei gleichlautende Beschreibungen mit je drei Schutzansprüchen am Schluß ;
- Anlage 6, 7 und 8 : die Zeichnung dreifach als positive Lichtpause ;
- Anlage 9 : eine vorbereitete Empfangsbcheinigung ;
- Anlage 10 : eine Vollmacht.


Patentanwalt

PATENTANWALT DIPL.-ING. HANS WERNER GRÄF

FERNRUF 76205 · SOPHIENSTRASSE 28 · FRANKFURT A.M. 2. August 1955

Fa. Kremer & Bayer

Offenbach am Main, Spießstr. 31

Feuerzeug mit Musikwerk.

Bei den bekannten Taschen-Feuerzeugen mit Musikwerk ist dieses innerhalb des Feuerzeuggehäuses eingebaut und wird gleichzeitig mit der Feuerzeugbetätigung über ein besonderes Gestänge in Lauf gesetzt. Da ein Taschen-Feuerzeug eine bestimmte Größe nicht überschreiten darf, bedingt diese Art des Einbaues des Musikwerkes eine erhebliche Verringerung des Betriebsstofftanks, sodaß ein derartiges Feuerzeug sehr häufig nachgefüllt werden muß und keine ausreichende Betriebsdauer gewährleistet. Außerdem wird es von manchem Benutzer als störend empfunden, daß stets zusammen mit der Betätigung des Feuerzeuges das Musikwerk ausgelöst wird und zu spielen anfängt.

Die Erfindung vermeidet diese Nachteile dadurch, daß Feuerzeug und Musikwerk als voneinander unabhängige Bauteile ausgebildet sind, die im Bedarfsfalle ineinander gesteckt oder sonstwie miteinander verbunden werden. Dadurch ist es möglich, daß eigentliche Feuerzeug in seinen Dimensionen etwa einem Standard-Feuerzeug entsprechend auszubilden, sodaß das Feuerzeug einen entsprechend großen Brennstofftank aufweist und damit eine ausreichende Betriebsdauer. Das unabhängig vom Feuer-

zeug vorgesehene Musikwerk ist in einem Gehäuse untergebracht, welches vorzugsweise die Fortsetzung des Feuerzeuggehäuses bildet, sodaß beide Teile in zusammengesteckten Zustand oder sonstwie miteinander verbundenen Zustand einen zusammenhängenden Körper bilden und einen einheitlichen Eindruck vermitteln. Dabei überschreitet die Gesamtgröße beider Bauteile im zusammenhängenden Zustand nur unwesentlich die bisherigen Abmessungen von vergleichbaren Standard-Taschenfeuerzeugen, sodaß auch das im Sinne der Neuierung mit einem Musikwerk vereinigte Feuerzeug noch ohne weiteres als Taschenfeuerzeug Verwendung finden kann.

Ein weiterer Vorteil der Neuierung besteht darin, daß kein Gestänge erforderlich ist, welches den Zündmechanismus mit der Musikwerkauflösung koppelt. Der hierfür erforderliche Raum steht für den Brennstoff zur Verfügung.

Die Steuerung des Musikwerks erfolgt unabhängig von der Feuerzeugbetätigung und besteht in üblicher Weise aus einem z.B. seitlich am Musikwerk herausragenden Stift, Drücker oder dergleichen, der durch Heraus- bzw. Hineinschieben oder aber durch seitliches Verschieben betätigt wird. Das Aufziehen des Musikwerks geschieht in üblicher Weise von außen her über eine Klappbügelachse.

An Hand des in der Zeichnung dargestellten Ausführungsbeispiels sollen weitere Einzelheiten der Neuierung erläutert werden.

Es zeigen :

Fig. 1 die beiden Bauteile (Feuerzeug und Musikwerk) im zusammengesteckten Zustand ;

Fig. 2 das Feuerzeug ohne Musikwerk, mit einem zusätzlichen Bodendeckel versehen, und

Fig. 3 das als selbständiger Bauteil ausgebildete Musikwerk.

Das mit einem beliebigen Zündmechanismus 1 ausgerüstete Feuerzeug 2 ist als in sich geschlossener Bauteil ausgebildet und entspricht in seinen Dimensionen und insbesondere hinsichtlich des Volumens seines Brennstofftanks etwa einem üblichen Standard-Feuerzeug, sodaß insoweit ein Feuerzeug mit ausreichender Betriebsdauer vorliegt.

Aufgesteckt von unten her ist das in Fig. 3 gesondert dargestellte Musikwerk 3 und zwar über seinen eingezogenen oberen Kragenbund, sodaß sich im zusammengesteckten Zustand (Fig. 1) eine glatt verlaufende Außenhülse ergibt. Um die Möglichkeit zu bieten, das in seiner Kombination immer noch ohne weiteres als Taschenfeuerzeug zu gebrauchende Feuerzeug ohne Musikwerk als normales Feuerzeug verwenden zu können, kann noch ein zusätzlicher Abdeckboden 4 vorgesehen sein, der in Fig. 2 im aufgesteckten Zustand eingezeichnet ist. Da keinerlei Verbindungsstücke zwischen dem Feuerzeugbedienungsmechanismus und der Auslösung bzw. Arretierung des Musikwerkes besteht, ist es ins Belieben des einzelnen Benutzers gestellt, ob er das Musikwerk betätigen will oder nicht, was häufig erwünscht ist. Es ist nicht Jedermann angenehm, daß bei Betätigung des Feuerzeugs auch immer das Musikwerk ertönt. Vielmehr wünschen viele Benutzer, das Musikwerk nur von Zeit zu Zeit zu betätigen und zwar dann, wenn dafür ein besonderer Anlaß gegeben ist,

also beispielsweise im Freundeskreis oder Bekanntenkreis, bei besonderen Gelegenheiten oder dergleichen Anlässen. Daher ist der Bedienungsmechanismus in üblicher Weise nur am Musikwerk selbst in an sich bekannter Weise vorgesehen. So kann das Betätigen und Abstellen des Musikwerkes 3 mit Hilfe des Schiebers 5 erfolgen. Zum Aufschieben des Federwerks dient die Klappbügelachse 6.

Mit dieser Bauart ist der Gebrauchszweck verbessert. Einmal ist das Feuerzeug selbst ohne weiteres noch als normales Standard-Feuerzeug anzusprechen und zu gebrauchen und kann unabhängig vom Musikwerk gegebenenfalls mit Aufsteckboden benutzt werden. Mit dem Musikwerk zusammengebaut ist es ebenfalls noch ohne weiteres als Taschenfeuerzeug anzusprechen. Das Musikwerk kann zu jedem gewünschten Zeitpunkt nach Auslösen der Arretierung in Tätigkeit gesetzt und wieder abgestellt werden.

Schutzansprüche

Schutzansprüche

- 1) Feuerzeug mit Musikwerk, dadurch gekennzeichnet, daß das Feuerzeug und das Musikwerk voneinander unabhängige Bauteile bilden, die ineinander gesteckt oder sonstwie miteinander verbunden werden können.
- 2) Feuerzeug mit Musikwerk nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Feuerzeug als ein Bauteil dimensionsmäßig etwa einem Standardfeuerzeug entspricht und das Musikwerk als anderer Bauteil in einem Gehäuse untergebracht ist, welches die Fortsetzung des Feuerzeuggehäuses bildet.
- 3) Feuerzeug mit Musikwerk nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß für das Feuerzeug und / oder das Musikwerk ein zusätzlicher Steckabschluß vorgesehen ist, der am Feuerzeug als Boden oder am Musikwerk als Deckel dienen kann.

Fa. Kremer & Bayer

durch :

grüß

Fig. 1.

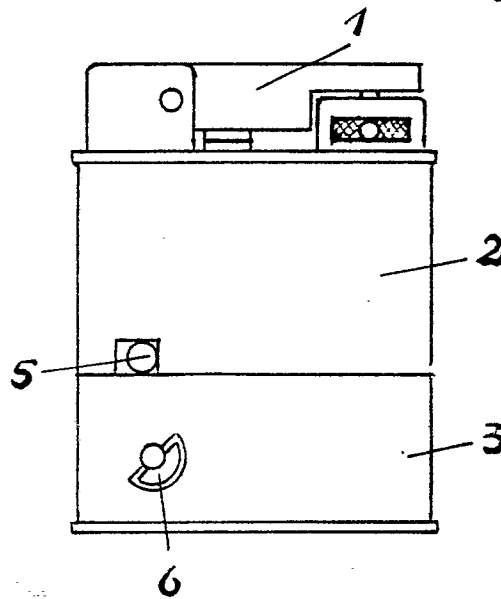


Fig. 2.

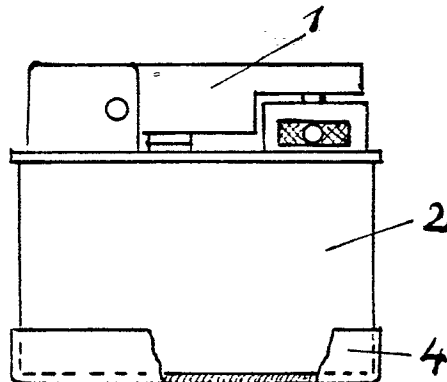


Fig. 3.

